Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung "Romanisches Seminar" im Fachbereich Philosophie und Philologie

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg – Universität Mainz hat Vorschlag **Fachbereichs Philosophie** und Mai (Fachbereichsratsbeschluss vom *17.* 2006) und aufgrund Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 am 05. Juli 2006 die folgende Ordnung beschlossen.1

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung "Romanisches Seminar²" im Fachbereich Philosophie und Philologie.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient mit ihren Fächern Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch der Forschung und Lehre sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle ihr durch Stellenplan oder anderweitig zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer³, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im (ersten) Hauptfach Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Personen, die der Einrichtung angehören, ohne Mitglieder gemäß Abs. 1 zu sein, insbesondere emeritierte Universitätsprofessorinnen Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen Honorarprofessoren regelt § 2 der Grundordnung vom 8. September 2004 (GO).

§ 4 (Leitung der Einrichtung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

Die Organisationsregelung vom 07.11.1997 in der Fassung vom 26.08.2002 tritt außer kraft.

Im folgenden: Einrichtung

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an

- 1. alle dem Romanischen Seminar zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1, dies sind gegenwärtig 6,
- 2. ein/eine Studierende/r gemäß § 3 Abs. 1,
- 3. drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4. ein/eine nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.

Sofern sich die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgrund von Vakanzen oder Änderungen des Stellenplans von 6 auf 5 reduziert, verbleibt eine/r der drei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen Mitglied des Leitungskollegiums, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

- (1) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet, die Amtszeit der akademischen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft, die übrigen Mitglieder auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Leitungskollegiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Leitungskollegium seine Aufgaben erfüllen kann.
- (4) Für den Ausschluss von Mitgliedern des Leitungskollegiums von Verfahrenshandlungen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß § 5 GO.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Leitungskollegium hat insbesondere

- die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für studentische Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiter in der Regel für die Dauer eines Jahres.⁴

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Einrichtungsversammlung)

Wählbar sind auch Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen/-lehrer zugeordnet sind.

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und von ihr oder ihm geleitet. Mindestens 20 Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen wenigstens 5 Mitglieder des Leitungskollegiums begründet dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Eine geheime Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ,Satz 3 HochSchG möglich.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte von Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit Angehörige ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft.

Mainz, 25. Juli 2006